

Bundeskanzleramt- Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per e-mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 5. Mai 2008

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum Entwurf eines  
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtbereinigungsgesetz  
erlassen wird | BKA-603.363/0004-V/1/2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden B-VG-Novelle Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes, die Stellungnahme im elektronischen Weg auch an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wurde entsprochen.

### Allgemeines

Für die Industriellenvereinigung ist das unveränderte Hauptziel eine grundlegende Staats- und Verwaltungsreform, wie diese auch dem Österreich-Konvent als Aufgabe vorgegeben wurde. Wir unterstützen daher auch grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung und der von ihr eingesetzten Expertengruppe, damit der Reformprozess trotz des Scheiterns des Konvents nicht an Momentum verliert.

Der nun vorgelegte 2. Vorschlag der Experten zur Kompetenzverteilung ist insofern ein Kernanliegen der Industriellenvereinigung, als nur durch eine umfassende Um- und Neustrukturierung der verschiedenen Aufgabenbereiche eine echte Staats- und Verwaltungsreform gewährleistet wird.

Es wurde damit ein Schritt nach vorne gemacht, der Lösungsvorschläge für diese brisante Thematik machen soll.

Die Industriellenvereinigung möchte im Folgenden ihre Position zu den einzelnen Themen erläutern.

Schwarzenbergplatz 4  
1031 Wien, Österreich  
 +43 1 71135-2391  
 +43 1 71135-2105  
 legal.policy@iv-net.at  
 www.iv-net.at

## Zu den einzelnen Bereichen:

### I. Kompetenzverteilung

- Für die Industriellenvereinigung ist eine tiefgreifende, systematische Neuordnung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung zweifellos einer der Knackpunkte für eine echte, langfristige Verfassungsreform.

Der Vorschlag der Expertengruppe zur Neugestaltung der Kompetenzaufteilung mittels eines 3-Säulen-Modells entspricht dem Regierungsprogramm der Bundesregierung und auch den Ergebnissen des Österreich-Konvents. Bereits damals hat sich die Industriellenvereinigung gegen dieses Modell ausgesprochen.

**Wir lehnen die Schaffung einer großen „3. Säule“ auch weiterhin ab, da sie eine unklare Doppelkompetenz von Bund und Ländern mit sich bringt, die nur zu einem weiteren Ausbau bürokratischer Strukturen führt.** Damit würde die gewünschte Vereinfachung des gesamten Kompetenzsystems ad absurdum geführt.

Die großen Meinungsunterschiede bereits innerhalb der Expertengruppe bei dem Entwurf des Vorschlags lassen auf nachfolgende Schwierigkeiten schließen. Dem immer wieder kehrenden Interessenskonflikt zwischen Bund und Ländern und die damit verbundenen langwierigen Verhandlungen und Verzögerungen sollte mit der Einrichtung der 3. Säule keine weitere Plattform gegeben werden.

**Daher spricht sich die Industriellenvereinigung für eine klare Neuzuteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern als Träger der Gesetzgebung aus, die vorgesehene Aufteilung in 3 Kompetenzbereiche ist nicht ziel führend.**

- Falls ein System mit 3 Säulen dennoch angedacht wird, muss jedenfalls dafür Sorge getragen werden, dass in der 3. Säule nur – sehr wenige, insbesondere keinen heiklen oder konfliktgeladenen - Themen enthalten sind.

### Bemerkungen zu einigen vorgesehenen Tatbeständen:

- Öffentliche Aufträge

Das materielle Vergaberecht ist seit 2002 weitgehend beim Bund konzentriert, im Bereich des Rechtsschutzes sind die Gesetzgebung und die Vollziehung zwischen Bund und Ländern geteilt. Der Rechtschutz könnte in Anbetracht der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichtshöfe auch nur mehr einmal geregelt werden. Die Vergabe ihrer Aufträge verbleibt ja bei den Ländern.

- Energierecht

In einem liberalisierten Markt der EU-25 sollte in Österreich nicht „9+1“ betrieben werden. Zudem herrscht eine unvorteilhafte Vermengung von Gesetzgeber- und Eigentümerfunktion bei den Ländern.

- Umweltschutz, Berg-, Forst- und Wasserrecht, Abfallwirtschaft

Es gibt auf EU-Ebene viel Gesetzgebung in diesem Bereich, die im Widerspruch zu „9+1“ Regelung in Österreich stehen würde.

Der Wirtschaftsstandort ist zusätzlich durch die erhöhte Gefahr eines „golden plating“ von EU-Regeln durch die Ländergesetzgebung deutlich gefährdet. Auch verhindern kleinräumige Regelungen die sachgerechteste Lösung von Problemen (insbes. bei überregionalen Faktoren wie Umwelt oder Wasser).

- Staatsbürgerschaft

Diesen Tatbestand, der wohl wie kaum ein anderer für die Bundesstaatlichkeit und die Einheitlichkeit des Staates Österreich steht, nicht eindeutig unter die Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt des Bundes einzuordnen, bedarf keiner weiteren Kommentierung.

- Umweltverträglichkeitsprüfung

Das UVP Verfahren läuft in der Regel in einem konzentrierten Genehmigungsverfahren, die zuständige Vollzugsbehörde ist die Landesregierung. Ausgenommen davon sind bestimmte Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken, hier ist der Bund zuständig für die Vollziehung.

Die Industriellenvereinigung unterstützt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungökonomie eine Vollkonzentration aller Genehmigungsverfahrens auf Seiten des Bundes.

- Landesstatistik

Der hohe Bürokratieaufwand bei Unternehmen für die Erfassung und Übermittlung von Daten wird massiv kritisiert. Eine bundeseinheitliche Regelung könnte Doppelerhebungen beseitigen, einheitliche Daten liefern und dadurch Benchmarking ermöglichen.

**Die Industriellenvereinigung fordert die eindeutige Zuordnung der hier genannten Tatbestände zur 1. Säule. Keines der Felder kann in ausreichender Weise von einem einzelnen Land geregelt werden, sondern würde die Zerstückelung in ein kaum mehr überschaubares Regelungswerk beibehalten. Es ist daher wesentlich sinnvoller und vor allem auch kostengünstiger diese Themen in Verantwortung des Bundes wahrzunehmen.**

- Die Bedarfskompetenz des Bundes gem. Art 12 Abs 6 neu wird unter der Bedingung der Einführung einer 3. Säule begrüßt:  
Die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Durchführung im Bundesrecht ist sowohl im Bereich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als auch bei der Genehmigung von integrierten Unternehmen offensichtlich. Zum einen, um Verwirrungen seitens der Bürger und unterschiedliche Interpretationen durch mehrere Gesetzgeber („9+1“) vorzubeugen, zum anderen zur Vereinfachung von kompetenz- und länderübergreifenden Vorhaben.  
Die wirtschaftliche und außenwirksame Bedeutung der beiden in Frage stehenden Tatbestände rechtfertigt jedenfalls die einheitliche Regelung.

Der EU-Beitritt Österreichs hat grundlegende Veränderungen für die Gesetzgebung in Österreich gebracht. Die österreichische Kompetenzlage muss diesem neuen Umstand endlich angepasst werden, da die Umsetzung durch die geteilten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern problematisch und langsam vor sich geht.

Die Industriellenvereinigung fordert daher weitergehend als der Vorschlag eine volle Bundeskompetenz zur Umsetzung von EU-Recht, um ein rasches und einheitliches Vorgehen zu sichern.

- Die Zusammenfassung und Umformulierung von Tatbeständen wird als Vereinfachung begrüßt. Es darf sich dabei aber nur um eine sprachliche Umformulierungen handeln, die mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden sind, wie dies auch in den Erläuterungen betont wird.  
Weiters ist auch eine gewisse Konzentration hinsichtlich horizontaler Themen wie Wirtschaftsrecht, Energierecht, Öffentliche Aufträge, Arbeitsrecht in der Bundeskompetenz sehr positiv zu werten.

## **II. Bundesrat**

- Zur vorgeschlagenen Neuregelung des Bundesrates stellt der Entwurf zwei Varianten gegenüber.  
Zur Variante 1 ist zu bemerken, dass eine Verkleinerung des Bundesrates grundsätzlich zu befürworten ist. Dies wäre eine Vereinfachung in Hinblick auf die Meinungsbildung und Einberufung des Bundesrates und steigert damit die Effizienz der Arbeit.  
Kritisiert werden könnte, dass die Landeshauptleute als oberste Organe der Vollziehung in den Gesetzgebungsprozess eingreifen und damit das Prinzip der Gewaltentrennung, dass in der Österreichischen Verfassung verankert ist, durchbrochen wird.  
Das absolute Veto des Bundesrates gegen Gesetzesvorschläge des Nationalrats ist allerdings jedenfalls abzulehnen, da diese Blockademöglichkeit ein allzu großes Druckmittel im politischen Prozess darstellt.
- Bei Variante 2 bleibt die Anzahl der Abgeordneten gleich und bringt damit nicht die gewünschte Vereinfachung.  
Weiters ist für Angelegenheiten des Art 12 eine doppelte Mehrheit (Zustimmung der Mehrheit der Stimmen im Bundesrat + Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreter von wenigstens 5 Ländern) vorgesehen, was eine Entscheidungsfindung wesentlich erschwert.  
Darüber hinaus wird auch für einen Beharrungsbeschluss des Nationalrates eine qualifizierte Mehrheit vorgeschlagen.
- Die mögliche Kombination der beiden Varianten, im Sinne der Neukonzeption des Bundesrates gemäß Variante 1 aber mit Beibehaltung der Möglichkeit eines Beharrungsbeschlusses des Nationalrats - allerdings ohne Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit - wäre eine gangbare Lösungsmöglichkeit.

Um das Argument der fehlenden Gewaltentrennung auszuschalten wäre auch denkbar, in Variante 1 nicht den Landeshauptmann in die Dreiervertretung jedes Landes einzubeziehen, sondern den Landtagspräsidenten durch 2 gewählte Mitglieder des Landtages zu ergänzen.

Die Industriellenvereinigung sieht in diesen adaptierten Formen der Variante 1 in beiden Fällen ein hohes Potential zur Konsensfindung. Damit ist einerseits gewährleistet, dass es zu keinem Stillstand durch gegenseitige Blockaden oder zu unbefriedigenden Kompromissen kommt. Andererseits wird dem Gedanken der Verwaltungsreform und - vereinfachung Rechnung getragen.

- Artikel 36 (3), der die Einberufung des Bundesrates an den Sitz des Nationalrats vorsieht, wird „als entbehrlich“ gestrichen. Dies ist für die Industriellenvereinigung insofern nicht nachvollziehbar, als eine Einberufung nach Wien nicht nur die „Gemeinsamkeit“ im Gesetzgebungsprozess unterstreicht. Auch ist auf den enormen zusätzlichen Kostenaufwand hinzuweisen der durch die Nichtbenützung von vorhandener Infrastruktur (Sitzungssäle etc) zu bewältigen wäre.

### III. Schulverwaltung

Die Hauptanliegen der IV im Bereich einer Schulverwaltungsreform liegen einerseits in der Verbesserung der Qualität und der größeren Verlässlichkeit des Schulwesens und andererseits im Bemühen um eine effiziente Bürokratie. Vor allem sollen jene Einrichtungen gestärkt werden, die für die Qualität zuständig und verantwortlich sind: die Schulen. Eine Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen ist auch deshalb unbedingt notwendig, um daraus gewonnene Mittel (das Einsparungspotenzial liegt bei mehreren Mio. € jährlich) in notwendige Reformprozesse gezielt investieren zu können (LehrerInnen - Bildung, Standards, Forder- und Fördermaßnahmen...)

- Die IV begrüßt die Beseitigung bestehender Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung (Auflösung der Bezirks- und Landesschulräte). Wie im IV-Programm „Schule 2020“ festgehalten, soll eine Konzentration der Steuerung und Verwaltung auf drei Entscheidungsebenen: Bund – Region – Schule, ermöglicht werden.
- Der Vorschlag, eine Bildungsdirektion, die die Angelegenheiten der Schulen wahrzunehmen hat, einzurichten, wird grundsätzlich positiv gewertet. Die Einrichtung von Bildungsdirektionen im Amt der Landesregierungen und in Verantwortung des Landeshauptmannes, der Landeshauptfrau sehen wir als kaum praktikabel, denn wie soll die Gesamtverantwortung des BM UKK des Bundesministers, der Bundesministerin wahrgenommen werden können, wenn keine Weisungskultur zwischen Bundesministerium und Landeshauptleuten besteht? Eine Klärung dieser Frage erscheint unverzichtbar.
- Aus Sicht der IV wäre Regionen - in zusammenhängenden Lebensräumen - zu definieren, in denen es möglich ist, ein für alle erreichbares Bildungsangebot in vertretbarer Breite bereitzustellen, das von einem regionalen Management zu lenken und zu leiten wäre.  
Auf Bezirksebene wäre dies nicht möglich und auf Landesebene spielen verschiedenste Einflüsse eine Rolle, die diesem Anspruch nicht gerecht werden könnten.

Die IV schlägt daher die Errichtung eines regionalen Bildungsmanagements durch professionelle „Schoolboards“ auf NUTS 3 Ebene vor. Dieses Bildungsmanagement soll schulartenübergreifend die konkrete Gestaltung, Entscheidung und Verantwortung übernehmen. Die „Schoolboards“ lenken und leiten gesamtverantwortlich die jeweiligen Gestaltungsbereiche (u.a. Pädagogik, Personal, Administration), setzen Schwerpunkte in der Region im Rahmen des Regionalbudgets und sind erste Anlaufstelle der Qualitätssicherung.

Auf Basis der Vorgaben und Qualitätsstandards des Bundes wäre es die Aufgabe des Landes, die „Schoolboards“ zu koordinieren.

- Der Vorschlag, dass alle Lehrer an öffentlichen Schulen in Hinkunft Bedienstete des Bundes sein sollen (Art 81 Abs 1 zweiter Satz), wird von der IV ausdrücklich als Grundlage für eine effektive Personalplanung und -steuerung unterstützt und entspricht dem Wunsch nach einer schlankeren Verwaltung. Eine qualitätsorientierte Personalwirtschaft sollte mit professioneller Unterstützung durch die Schoolboards direkt an den Schulen umgesetzt werden.
- Die Aufgaben im Zusammenhang mit der äußeren Organisation der Schule (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen, Unterrichtszeiten) sollen nach wie vor vom Schulerhalter übernommen werden. Allerdings sollte die Anzahl der Schulerhalter auf einen Erhalter reduziert werden.
- Aus Sicht der IV sollte die Übernahme des ehemaligen Art. 14 Abs 6a in den neuen Art. 81a Abs 3 in einer Form erfolgen, die eine Differenzierung in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen beibehält, auf eine weitere Differenzierung könnte verzichtet werden.
- Der im Art. 81a Abs 7 geplante Beirat mit Beratungsfunktion sollte aus IV-Sicht v.a. alle relevanten Anspruchsgruppen umfassen zu denen auch sachkundige Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite als „Abnehmer“ und Partner des Schulwesens zählen.

## **IV Länderautonomie**

- Gem. Art 98(2) kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluss eines Landtages Einspruch erheben. Damit wird der Bundesregierung die Möglichkeit eingeräumt, auf vorgesehene Regelungen eines Landes zu reagieren, die dem Allgemeininteresse des Bundesstaates zuwiderlaufen. Warum dieses Instrument nun entfallen soll, ist nicht erkennbar. Insbesondere ist die Möglichkeit eines Einspruchs auf Seiten des Bundesrates bei einem Bundesgesetz nach wie vor vorgesehen bzw. sieht der vorliegende Vorschlag ja sogar eine Verschärfung der Rechte des Bundesrates (Vetorecht bzw. Beharrungsbeschluss mit 2/3 Mehrheit) hinsichtlich seiner Beteiligung an der Gesetzgebung vor. Art 98 (2) B-VG sollte daher als Ausdruck der gegenseitigen Kontrolle im Gesetzgebungsprozess beibehalten werden.

- Die generelle Zuständigkeit des Landeshauptmanns in Katastrophenfällen wird als sehr positiv gewertet. Als oberstes Vollzugsorgan eines Landes ist der Landeshauptmann wohl besonders kompetent, rasch die entsprechenden Maßnahmen in einer Krisensituation zu ergreifen.

## V. Gemeinden

- Der Entwurf enthält den Vorschlag, die Erbringung von Leistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorge) den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zuzuweisen. Nicht nur ist allein der Begriff der Daseinsvorsorge umstritten und ständigem Wandel unterworfen (Liberalisierung!), sondern kann man bereits jetzt von einer Gewährleistungsfunktion der Gemeinden - schon aufgrund der politischen Bedeutung! - in diesem Bereich ausgehen.  
Die Industriellenvereinigung hält die Festschreibung der Daseinsvorsorge als Gemeindeaufgabe in der Verfassung für kontraproduktiv.  
Die Gemeinden wollen und müssen neue Lösungen für Aufgaben in diesem Bereich suchen, auf diesen Prozess sollte nicht mit einer inflexiblen Festschreibung des Status-quo im Verfassungsrang geantwortet werden.
- Verordnungsrecht der Gemeinden  
Gem. Art 118 (4) neu soll den Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich das Recht gegeben werden, „im Rahmen der Gesetze Verordnungen erlassen“. Dies wird damit begründet, dass dies bereits für die nichtterritoriale Selbstverwaltung so eingeführt wird.  
Nicht berücksichtigt wird dabei allerdings, dass der angesprochenen Art 120 (1) b dieses Verordnungsrecht konkret für den Erlass von Satzungen für die Selbstverwaltungskörper im sozialpartnerschaftlichen Dialog vorsieht. Damit ist die Möglichkeit zur gesetzesergänzenden Verordnung auf diesen sehr spezifischen Bereich beschränkt.  
Eine umfassende Verordnungsermächtigung, wie sie nun für die Gemeinden angedacht wird, ist viel zu weit gefasst und wird daher abgelehnt.
- Die Aufgabenausweitung und die Erleichterung der Einrichtung von Gemeindeverbänden, insbesondere auch über Landesgrenzen hinweg, werden begrüßt. Ebenso ist der Entfall der ohnedies nie verwirklichten Gebietsgemeinden zweckdienlich.

## Verfassungsbereinigung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom September 2007 erwähnt begrüßen wir jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des österreichischen Verfassungsrechtes zu verbessern, soweit überflüssige/obsolete Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder in einfaches Gesetz transferiert werden.

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

Dr. Wolfgang Seitz e.h.  
Bereichsleiter

Mag. Ingrid Schopf e.h.